

Richtlinie der Stadt Hildesheim über den Verfügungsfonds im durch Beschluss nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegten Sanierungsgebiets „Neustadt“

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, S. 16, in Kraft seit 09.01.2025)

Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms kann in dem Programmgebiet „Lebendige Zentren – Neustadt“ gem. der „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2023/2024) vom 21.03.2023/ 04.07.2023“ nach Art. 9, Abs. 1 und Abs. 2) ein Verfügungsfonds zur finanziellen Unterstützung von Kleinstmaßnahmen etabliert werden.

Für das Gemeinwohl sind bürgerliches und privates Engagement von großer Bedeutung. Der Verfügungsfonds leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Ideen und Projekte mit einem kleineren Kostenvolumen, die zur Unterstützung der Städtebaufördermaßnahmen und den grundsätzlichen Zielen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts entsprechen, können auf diese Weise kurzfristig und unbürokratisch unterstützt werden. Damit sollen außerdem die Kooperation von Akteuren im Sanierungsgebiet gestärkt und die Attraktivität des Quartiers gefördert werden. Darüber hinaus erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, das gemeinsame Leben im Quartier selbst mitzugestalten.

§ 1

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden.
- (2) Ein Vergabegremium entscheidet nach Abstimmung mit der Stadt Hildesheim über die Förderfähigkeit der Maßnahmen, über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen (s. § 7 *Gremien zur Empfehlung und Vergabe*).
- (3) Es ist ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der Gesamtkosten je Projekt möglich. Die jeweilige Förderhöhe ist individuell für jedes Projekt festzulegen (s. § 8 *Bewilligung oder Ablehnung von Fördergeldern und §10 Zulässige Fördersummen*).

§ 2

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Neustadt“ stellt die Stadt Hildesheim jeweils einen jährlichen Verfügungsfonds bereit. Der Geltungsbereich innerhalb des Sanierungsgebiets „Neustadt“ ist im Anhang dargestellt.
- (2) Mit dem Verfügungsfonds werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - a) Aktivierung privaten bzw. ehrenamtlichen Engagements durch aktive Einbindung und Beteiligung vor Ort in die Stadtentwicklungsprozesse und für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Quartiers (Sanierungsgebiet)
 - b) Aktivierung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure im Sanierungsgebiet
 - c) Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Quartier (Sanierungsgebiet)
 - d) Verstetigung von Beteiligungsprozessen

- e) Lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
- f) Flexible Umsetzung von Projekten im Sanierungsgebiet

§ 3

Fördermittelempfänger

- (1) Folgende natürliche Personen / Personengruppen können Förderungen durch den Verfügungsfonds erhalten:
 - a) Private Einzelpersonen (Bewohnerinnen und Bewohner, ortsunabhängig)
 - b) Gruppen (Studierende, Arbeitskreise, Runde Tische, o. ä.)
 - c) Vereine (Stadtteilvereine, Kirchen, Sportvereine, gesellschaftliche Vereine o. ä.)
 - d) Sonstige Institutionen (Diakonie, Unternehmen o. ä.)
- (2) Nicht zum Empfang von Fördermitteln berechtigt sind städtische oder stadteigene Institutionen.

§ 4

Vergabekriterien

- (1) Maßnahmen, die über den Verfügungsfonds gefördert werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Sanierungsgebiets.
 - b) Die Maßnahme hat einen nachvollziehbaren und nachhaltigen Nutzen für die Allgemeinheit.
 - c) Das Vorhaben entspricht den allgemeinen Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.
 - d) Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Quartier.
 - e) Die geplante Maßnahme verfolgt Ziele der Nachhaltigkeit.
 - f) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - g) Die Maßnahme ist gemäß § 5 förderfähig.
 - h) Das Projekt verursacht keine unverhältnismäßigen, künftigen Belastungen (Folgekosten, Pflegebedarf).

§ 5

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähige Maßnahmen müssen den in § 2 beschriebenen Zielen und den in § 4 beschriebenen Vergabekriterien entsprechen. Dazu zählen:
 - a) Maßnahmen zur funktionalen oder städtebaulichen Aufwertung des Stadtbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.);
 - b) Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden;
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung von Grün- und Freiräumen
 - d) Maßnahmen zur Herstellung von Barrierearmut bzw. -freiheit
 - e) Maßnahmen zur Imagebildung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier;
 - f) Maßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion
 - g) Maßnahmen zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen;
 - h) Maßnahmen zur Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (investitionsvorbereitend oder -begleitend);
 - i) Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins;
 - j) Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier

- (2) Nicht förderfähig sind:
- a) Folgekosten für Projekte;
 - b) Maßnahmen, die kommerzielle Interessen verfolgen;
 - c) Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte;
 - d) Eigenleistung, Leistungen eines Antragstellenden und Hilfsbereite, die in Form von ehrenamtlichen Arbeitsleistungen erbracht werden;
 - e) Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden;
 - f) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
 - g) Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke etc.;
 - h) Personalkosten der Stadt und städtischer Einrichtungen;
 - i) Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers;
 - j) Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen;
 - k) Maßnahmen, die bereits Mittel einer Landes-, Bundes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung);
 - l) Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde;
 - m) Reguläre Personalkosten des Antragstellers.
- Die Auflistung ist nicht abschließend.

§ 6

Antrag, Ablauf und Fristen

- (1) Zur Antragstellung ist das Formular „Antrag zur Förderung einer Maßnahme mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds“ der Stadt Hildesheim zu nutzen.
- (2) Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Der Antrag muss bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Durchführung bzw. der Anschaffung von Materialien für die Maßnahme bei der/dem Fondsbeauftragten (Quartiersmanagement) oder der Stadt Hildesheim (Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung) digital oder auf dem Postweg eingegangen sein.
- (3) Ein Förderbescheid kann bei Nichtbeachtung der Frist nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Durchführung oder Anschaffung muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung der Förderung (es gilt das Datum auf dem Bewilligungsbescheid) umgesetzt werden.
- (5) Die Fördermittelempfängenden sind verpflichtet, sollte die Umsetzung innerhalb von 6 Monaten nicht erfolgen, der Stadt Hildesheim dies umgehend mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, können die bewilligten Fördermittel wieder zurückgezogen werden.
- (6) Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums ist in begründeten Einzelfällen möglich und wird von dem Vergabegremium (s. § 7) geprüft und bestätigt.
- (7) Die Abrechnung der Maßnahme (s. § 9) muss innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Hildesheim vorliegen.

§ 7

Gremien zur Empfehlung und Vergabe

- (1) Das Vergabegremium besteht aus Akteuren der Stadtverwaltung (Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung), dem Quartiersmanagement (als „Fondsbeauftragte/Fondsbeauftragten“) und einem Nachbarschaftsgremium bestehend aus 3 freiwilligen lokalen, ortsansässigen Akteurinnen/Akteuren, welches auch in einer lokal verankerten Arbeitsgruppe (z.B. Lenkungsgruppe, Runder Tisch, Arbeitskreis) integriert sein kann. Die Zusammensetzung des Nachbarschaftsgremiums entspricht möglichst dem Querschnitt der Stadtgesellschaft und verschiedener Interessengruppen.
- (2) Die Mitglieder des Vergabegremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Das Vergabegremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Zuwendung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertretende anwesend sind. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen (wie z.B. Zweckbindungsfristen, etc.) binden.

- (3) Aufgaben des Vergabegremiums sind die Prüfung der Anträge auf ihre Förderfähigkeit gem. §§ 1 bis 6 sowie die Entscheidung über die Vergabe.
- (4) Grundlage für die Auswahl der Maßnahmen ist das Formular „Antrag zur Förderung einer Maßnahme mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds“ der Stadt Hildesheim.

§ 8

Bewilligung oder Ablehnung von Fördergeldern

- (1) Die Bewilligung oder Ablehnung von Fördermitteln erfolgt schließlich schriftlich durch die Stadt Hildesheim (Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung).
- (2) Ablehnungen erfolgen grundsätzlich mit schriftlicher Begründung.
- (3) Abweichende Fördersummen werden grundsätzlich schriftlich erläutert.
- (4) Bevor die schriftliche Zusage durch die Stadt Hildesheim vorliegt, darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden (Ausschluss von vorgezogenem Maßnahmenbeginn).

§ 9

Abrechnung

- (1) Die Umsetzung bzw. der Abschluss einer Maßnahme ist dem Vergabegremium mitzuteilen (es gilt die Umsetzung einer baulichen Maßnahme und / oder Durchführung einer Veranstaltung). Dabei ist auf die in § 6 Abs. 7 festgelegte Frist von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu achten.
- (2) Geht die Abrechnung nicht innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss bzw. Umsetzung der Maßnahme ein, kann die Auszahlung der Fördermittel verweigert werden.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage von Rechnungen, Belegen und / oder Zahlungsnachweisen. Hier ist das Abrechnungsformular zum Verfügungsfonds der Stadt Hildesheim zu nutzen, welches die Fördermittelempfängenden mit dem Bewilligungsbescheid erhalten.
- (4) Die Prüfung der Abrechnung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen auf Anordnung der Stadt Hildesheim.
- (5) Eine Vorauszahlung der zugesagten Fördersumme ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Begründung muss entsprechend im Antrag erfolgen. Als Gründe können die eigene finanzielle Situation (z. B. fehlendes laufendes Einkommen) und / oder die persönliche wirtschaftliche Situation (bzw. Situation der Institution oder Gruppe) angeführt werden. Die Begründung wird vertraulich geprüft und behandelt.

§ 10

Zulässige Fördersummen

- (1) Für den Verfügungsfonds gilt eine jährliche Budgetdeckelung. Die Summe wird jährlich evaluiert und mit der jährlichen Programmanmeldung zur Städtebauförderung sowie zur Haushaltsplanung der Stadt Hildesheim angemeldet. Eine Erhöhung oder Reduzierung ist jährlich möglich.
- (2) Der Aufwand soll zu dem Ergebnis in einem geeigneten Verhältnis stehen.
- (3) Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als öffentlicher Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 Euro gewährt und beträgt bis zu 50% der beantragten Gesamtsumme.
- (4) Im Falle einer Kofinanzierung durch Dritte kann sich der Eigenanteil entsprechend verringern.

- (5) Die Aufteilung einer einzelnen Maßnahme auf mehrere Anträge ist nicht zulässig. Für unterschiedliche und klar voneinander trennbare Anteile in dem Kontext eines größeren Gesamtprojektes, können auch Folgeanträge gestellt werden. Eine Einzelfallprüfung ist notwendig.
- (6) Höhere öffentliche Zuschüsse sind im begründeten Einzelfall zu prüfen. Die Begründung muss entsprechend im Antrag angegeben werden. Dem Vergabegremium obliegt die Entscheidung ggf. weitere Gremien (Lenkungsgruppe oder Ortsräte) hinzuzuziehen. Eine detaillierte Kostenaufstellung ist in jedem Fall erforderlich.
- (7) Die Förderung über den Verfügungsfonds muss nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten erfolgen.

§ 11

Pflichten des Fördermittelempfängers

- (1) Die Fördermittelempfänger sind dazu verpflichtet, die Maßnahme mit Fotos (ca. 4 Fotos) und einer schriftlichen Kurzbeschreibung (max. 1 DIN-A4-Seite) zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mit Abgabe der Abrechnung erfolgen. Fotos und Kurzbeschreibung müssen digital (E-Mail) abgegeben werden.
- (2) Grundsätzlich ist bei der Umsetzung auf die finanzielle Unterstützung durch das Städtebauförderprogramm zu verweisen. Das kann mündlich (z. B. Eröffnungsrede bei Veranstaltungen) oder schriftlich (z. B. innerhalb der Flyer oder Printprodukte) erfolgen. Bei investiven Maßnahmen ist das Logo der Stadt Hildesheim und das Logo der Städtebauförderung zu verwenden. Ist eine Berücksichtigung nicht möglich, muss auf das Fehlen aufmerksam gemacht werden.
- (3) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst, wenn alle Belege, Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie die Dokumentation mit Kurzbeschreibung und Fotos eingegangen sind (s. Abs. 1).
- (4) Es ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Diese ist mit dem Quartiersmanagement oder der Stadt Hildesheim im Vorfeld abzustimmen.

§ 12

Hinweise zum Datenschutz / Veröffentlichungen

- (1) Es gelten die Regelungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Mit Antrag und Bewilligung willigen die Fördermittelempfänger ein, dass die Maßnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hildesheim und des Quartiersmanagements publiziert werden darf (inkl. zeitlich unbefristeter Verwendung von Fotos und Abbildungen). Hierzu zählt die Vorstellung der Maßnahmen in öffentlichen (städtischen) Gremien und Veranstaltungen sowie die Darstellung der Maßnahmen in Printprodukten, auf den Projekt-Homepages und in den sozialen Medien.
- (3) Bei Fotos und Abbildungen ist jeweils eine Urheberin/ein Urheber anzugeben (z. B. Name der Person / des Vereins). Es wird davon ausgegangen, dass ggf. abgebildete Personen der Verwendung gem. Abs. 2 zugestimmt haben.

§ 13

Weitere Regelungen

- (1) Die „Richtlinie der Stadt Hildesheim über den Verfügungsfonds im durch Beschluss nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegten Sanierungsgebiets Neustadt“ tritt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2024 in Kraft.
- (2) Laufende Projekte sind von der Änderung der Richtlinie nicht betroffen.

- (3) Alle sonstigen Regeln und Notwendigkeiten für Maßnahmen im öffentlichen Raum (z. B. Baurechte, Sondernutzungserlaubnisse) werden durch die Bewilligung von Fördermitteln über den Verfügungsfonds nicht berührt. Die Fördermittelempfängenden sind verpflichtet entsprechend rechtlich notwendige Einwilligungen und / oder Zustimmungen selbständig einzuholen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der genehmigten Haushaltsmittel und der durch das Land Niedersachsen bewilligten Förderbudgets.
- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beiträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zurückzuzahlen.

Hildesheim, 16.12.2024

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

